

III. Liste C 1

Remplacer à la position « Ex 556: Cylindres de laminoirs, en fonte trempée durcie par coulée en coquille », — dans la colonne régime applicable, la mention « admission temporaire » par « droits de la matière première (fonte brute-hématite), 8 frs aux 100 kg en T.M. (n° 205 B) » et dans la colonne « contingent annuel » « 6,000 tonnes » par « 3,500 tonnes ».

IV

Le présent Arrangement sera ratifié et l'échange des instruments de ratification aura lieu à Paris dans le plus bref délai possible. La date de la mise en application sera fixée d'un commun accord par les deux Gouvernements.

Les deux Gouvernements se réservent de mettre cet accord en vigueur à titre provisoire à une date à déterminer ultérieurement.

Veuillez agréer, Monsieur l'Ambassadeur, les assurances de ma très haute considération.

Pour le Président du Conseil
Ministre des Affaires Etrangères
Le Ministre Plénipotentiaire
Directeur des Affaires politiques
et commerciales
Alexis Leger

Son Excellence
Monsieur von Hoesch,
Ambassadeur d'Allemagne à Paris.

III. Liste C 1

In der Position „aus 556: Hartgußwalzen, gehärtet durch Schalenquß“ ist in der Spalte „Zollbehandlung“ die Angabe „admission temporaire“ durch „Zölle des Rohstoffes (Roheisen, Hämatiteisen), 8 Fr. für 100 kg rh., Minimaltarif (Nr. 205B)“ und in der Spalte „Jahreskontingent“ die Angabe „6 000 t“ durch „3 500 t“ zu ersetzen.

IV

Diese Vereinbarung soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Paris ausgetauscht werden. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung soll von beiden Regierungen im gemeinsamen Einverständnis festgesetzt werden.

Die beiden Regierungen behalten sich vor, diese Vereinbarung von einem noch zu vereinbarenden Zeitpunkt an vorläufig anzuwenden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für den Ministerpräsidenten
Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Der Bevollmächtigte Minister
Direktor der Politischen und Handels-
angelegenheiten
Alexis Leger

Seiner Erzellenz
Herrn von Hoesch,
Deutscher Botschafter in Paris.

**Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens
über den gegenseitigen Warenverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz.
Vom 11. November 1932.**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird hiermit verordnet, daß das am 5. November 1932 in Bern abgeschlossene Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz mit Wirkung vom 17. November 1932 ab vorläufig angewendet wird.

Die Verordnung der Reichsregierung vom 25. Juli 1932 über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 19. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. II S. 179) tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. November 1932.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

In dem Bestreben, die gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen zu beleben, haben die Vertreter der Deutschen Regierung und des Schweizerischen Bundesrates folgendes

Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr

getroffen:

Artikel I

Die deutschen Einfuhrzölle für die in der Anlage A bezeichneten schweizerischen Erzeugnisse und die schweizerischen Einfuhrzölle für die in der Anlage B bezeichneten deutschen Erzeugnisse dürfen die in den Anlagen festgesetzten Sätze nicht übersteigen.

Artikel II

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse des einen vertragschließenden Teils werden bei der Einfuhr in das Gebiet des anderen Teils sowie bei der Ausfuhr nach dem Gebiet des anderen Teils während der Dauer dieses Abkommens nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung behandelt werden. Ebenso sichern sich die vertragschließenden Teile für die Behandlung des beiderseitigen Warenverkehrs bei der Durchfuhr die Meistbegünstigung zu.

Artikel III

Sollte einer der beiden vertragschließenden Teile während der Dauer dieses Abkommens Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die bisherigen Wirtschaftsbeziehungen zu dem andern Lande wesentlich zu erschweren, so werden die vertragschließenden Teile auf Antrag des betroffenen Teiles unverzüglich Besprechungen zum Zwecke der Beseitigung der aufgetretenen Schwierigkeiten aufnehmen. Sollten diese Verhandlungen innerhalb von vier Wochen seit Antragstellung ergebnislos verlaufen, so kann jeder der beiden vertragschließenden Teile das Abkommen mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

Artikel IV

Dieses Abkommen tritt an Stelle des Protokolls vom 19. Juli 1932 betreffend Zollabreden.

Es tritt zehn Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Berlin in Kraft. Die vertragschließenden Teile sind sich darüber einig, daß unbeschadet der Ratifikation dieses Abkommen bereits vom 17. November 1932 ab vorläufig angewendet wird.

Das Abkommen gilt vom Tage des Inkrafttretens ab bis zum 31. März 1933. Sofern nicht ein Monat vor Ablauf dieser Frist Kündigung erfolgt, gilt es stillschweigend als verlängert und kann dann jederzeit am Monatsersten auf Ende des betreffenden Monats gekündigt werden.

Bern, den 5. November 1932.

Für die Deutsche Regierung:

Dr. Adolf Müller
Sagemann

Für den Schweizerischen Bundesrat:

Schultheß
Stucki

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet

Nr. des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 dz <i>R.M.</i>
aus 204	<p>Schokolade einschließlich Milkschokolade, auch mit Zusatz von Gewürzen, Heilmittelstoffen oder dergleichen, ferner Waren ganz aus Schokolade sowie Schokolade mit Einlage von Fruchtkernen, Ingwer oder Rosinen</p> <p>Anmerkung zu Nr. 351: Metaldehyd, fest (als »Meta« bezeichneter Brennstoff)</p> <p>Anmerkung zu Nr. 388: Pharmazeutische Erzeugnisse sind nach Nr. 388 zu verzollen, wenn sie in Äthern oder Estern, die ohne Verwendung von Branntwein hergestellt sind, bestehen oder solche Äther oder Ester enthalten.</p> <p>Der gleichen Zollbehandlung unterliegen pharmazeutische Erzeugnisse auch dann, wenn sie in nichtflüssigen Äthern oder Estern des Branntweins bestehen oder solche Äther oder Ester enthalten.</p>	<p>115</p> <p>20</p>
aus 410	<p>Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschließlich der Einsatzzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand, ganz oder teilweise aus Seide:</p> <p>Ab- und Spachtelspitzen</p>	<p>1 200</p>
aus 411	<p>Stickerien auf anderen Grundstoffen ganz oder teilweise aus Seide, als Tüll:</p> <p>auf Grundstoffen ganz aus natürlicher Seide oder aus natürlicher und künstlicher Seide</p> <p>auf Grundstoffen ganz aus künstlicher Seide ohne Beimischung von natürlicher Seide</p> <p>auf Grundstoffen teilweise aus Seide</p>	<p>1 800</p> <p>1 000</p> <p>1 200</p>
aus 412	<p>Hutgeflechte aus sogenannter Seidensparterie, aus Nachahmungen davon, aus sogenanntem künstlichen Stroh, aus sogenanntem künstlichen Roßhaar (Roßhaarnachahmung aus Kunstseidenmasse einschließlich der mit Kunstseidenmasse überzogenen Manilahanf- und anderen groben Hanffasern) oder aus mehreren Arten der vorgenannten Stoffe, alle diese Geflechte auch gemischt mit anderen Spinnstoffen als natürlicher Seide oder mit Flechtstoffen; Hutgeflechte aus künstlicher Seide in Verbindung mit den in Abs. 1 der nachstehenden Anmerkung namentlich genannten Flechtstoffen, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen als natürlicher Seide oder mit anderen als den in Abs. 1 der nachstehenden Anmerkung namentlich genannten Flechtstoffen; alle diese Hutgeflechte auch zu mehreren in der Flächenrichtung durch Längsnähte untereinander verbunden</p> <p>Anmerkung zu Nr. 412: Unter Flechtstoffen im Sinne dieser Vertragsbestimmung sind auch Streifen von transparentem Viscosepapier, mit solchen Streifen umwickelte Gespinste und mit solchen Streifen überzogene band- oder fadenförmige Gespinstwaren zu verstehen.</p> <p>Auf die Zollbehandlung der Hutgeflechte ist ohne Einfluß, ob die verwendeten Stoffe in un verarbeitetem oder verarbeitetem Zustande, z. B. in Form von Bändern oder Chenille, in den Hutgeflechten enthalten sind.</p>	<p>550</p>
aus 450	<p>Undichte Gewebe zu Vorhängen, nicht tüllartig gewebt, in einer Breite von wenigstens 100 cm, ohne Randabschluß oder nur mit gewöhnlicher Webefante, mit Ausnahme der Madrasstoffe, im Stück als Meterware eingehend:</p> <p>roh</p> <p>zugereicht (appretiert), gebleicht</p> <p>gefärbt, bedruckt, bunt gewebt</p> <p>Anmerkung zu Nr. aus 450:</p> <p>1. Von den im Stück als Meterware eingehenden undichten Geweben in einer Breite von wenigstens 100 cm, ohne Randabschluß oder nur mit gewöhnlicher Webefante, werden nicht als Gewebe zu Vorhängen behandelt solche rohen, zugereicht (appretierten), gebleichten und gefärbten Gewebe, die ganz in einfacher Einwandbindung hergestellt sind, auch keine durch stärkere Fäden oder dichtere Fadenstellung hervorgebrachte Musterung aufweisen.</p>	<p>165</p> <p>200</p> <p>240</p>

Nr. des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 dz R.M.
aus 453 bis 457	<p>2. Auf die den Zollfüßen von 165, 200 und 240 R.M. unterliegenden Gewebe zu Vorhängen, die sich als Plattstichgewebe im Sinne des letzten Absatzes der Anmerkung zu Nr. 453 bis 457 darstellen, finden auch die sonstigen Bestimmungen dieser Anmerkung Anwendung.</p> <p>Plattstichgewebe, soweit sie nicht einem niedrigeren Zoll unterliegen:</p> <p>roh 165</p> <p>zugereicht (appretiert), gebleicht 200</p> <p>gefärbt, bedruckt, bunt gewebt 240</p>	
aus 464	<p>Anmerkung zu Nr. 453 bis 457: Der Zollzuschlag, dem nach Ziffer 5 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt broschiierte Gewebe unterworfen sind, findet auf Plattstichgewebe keine Anwendung.</p> <p>Bei Plattstichgeweben, die doppelt breit gewebt und bei der Aufmachung in Stücke der Länge nach in Hälften geteilt worden sind, bleiben die zur Verhinderung des Ausfransens des Gewebes an dem Schnittende mittels Überwindlings (Überwindlich) Stiche oder gewöhnlicher Steppstiche angebrachten sogenannten Koffäume außer Betracht.</p> <p>Die Fadenermittlung hat bei Plattstichgeweben stets ohne Berücksichtigung der Broschierfäden zu erfolgen.</p> <p>Als Plattstichgewebe gelten diejenigen schußbroshiierten Gewebe, bei denen die Breite der Figuren, zwischen zwei aufeinanderfolgenden Umkehrstellen des Figurenschußfadens gemessen, 22 mm nicht überschreitet.</p> <p>Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschließlich der Einsatzspitzen, Ranten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand:</p> <p>gestickt 700</p>	
465	<p>Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe:</p> <p>Plattstichstickereien 500</p> <p>Kettenstichstickereien 600</p> <p>andere 600</p> <p>Anmerkung: Bei Verwendung von Metallfäden (Draht oder Bahn) zum Besticken erhöhen sich die Zollfüße um 10 v. H. Sind Seide, künstliche Seide oder Floretseide zum Besticken verwendet, so wird hierfür kein Zollzuschlag erhoben.</p>	
aus 517	<p>Kleider, Putzwaren usw. aus Seide:</p> <p>Kragen, Manschetten, Einsätze einschließlich Hemdeneinsätze, Vorhemden, Wäschebesatzgarnituren einschließlich Hemdenpasssen, Krautatten, Schärpen und ähnliche Putzwaren, auch Taschentücher sowie Meterwaren mit Ausnahme der unter nachstehenden Abs. 2 fallenden Applikationsstickereien, alle diese ganz oder zum Teil aus Stickereien, auch Spitzen, Spitzenstoffe oder Tüll enthaltend 2 000</p> <p>Applikationsstickereien auf gewebten Grundstoffen ganz aus künstlicher Seide, ausgenommen Tüll, gewebten Spitzen oder Spitzenstoffen, bei denen der Grundstoff mit Tüll, Musseline oder anderen gewebten Stoffen, ausgenommen gewebten Spitzen oder Spitzenstoffen, durch Aufsticken von Mustern derart verbunden ist, daß die Muster durch Ausschneiden des auf- oder darunterliegenden Gewebes sichtbar werden, im Stück als Meterware eingehend, ohne Näharbeit, nicht in abgepaßt gestickte Waren, z. B. Kragen, Manschetten, Taschentücher, zerlegbar oder solche Waren darstellend 1 000</p> <p>Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp, sofern dieser den zum Handelsvertrag vom 14. Juli 1926 hinterlegten Mustern entspricht:</p> <p>ganz aus Seide 1 900</p> <p>teilweise aus Seide 1 200</p>	
	<p>Anmerkung: Die Befugnis zur Abfertigung der Unterkleider aus Gesundheitskrepp zu den Zollfüßen von 1 900 R.M. und 1 200 R.M. ist auf die Zollstellen beschränkt, die im Einvernehmen beider Regierungen während der Geltungsdauer des Handelsvertrages vom 14. Juli 1926 bestimmt waren.</p>	

Nr. des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 dz R.M.
aus 518	<p>Kleider, Fußwaren usw. aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch gemischt mit pflanzlichen Spinnstoffen:</p> <p>Unterkleider (Reibwäsche) aus Gesundheitskrepp, sofern dieser den zum Handelsvertrag vom 14. Juli 1926 hinterlegten Mustern entspricht</p> <p>Anmerkung: Die Befugnis zur Abfertigung der Unterkleider aus Gesundheitskrepp zu dem Zollsatz von 375 R.M. ist auf die Zollstellen beschränkt, die im Einvernehmen beider Regierungen während der Geltungsdauer des Handelsvertrages vom 14. Juli 1926 bestimmt waren.</p>	375
aus 519	<p>Kleider, Fußwaren usw. aus Baumwolle, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen:</p> <p>Kragen, Manschetten, Einsätze einschließlich Hemdeneinsätze, Vorhemden, Wäschebesatzgarnituren einschließlich Hemdenpassien, Krautatten, Schärpen und ähnliche Fußwaren, auch Taschentücher sowie Meterwaren, mit Ausnahme der unter nachstehenden Abf. 2 fallenden Applikationsstickereien, alle diese ganz oder zum Teil aus Stickereien, auch Spitzen, Spitzenstoffe oder Lüll enthaltend:</p> <p>gewebte Spitzen oder Spitzenstoffe enthaltend</p> <p>andere</p> <p>Applikationsstickereien auf gewebten baumwollenen Grundstoffen, ausgenommen gewebten Spitzen oder Spitzenstoffen, bei denen der Grundstoff mit Lüll, Musseline oder anderen gewebten Stoffen, ausgenommen gewebten Spitzen oder Spitzenstoffen, durch Aufsticken von Mustern derart verbunden ist, daß die Muster durch Ausschneiden des auf- oder darunterliegenden Gewebes sichtbar werden, im Stück als Meterware eingehend, ohne Näharbeit, nicht in abgepaßt gestickte Waren, z. B. Kragen, Manschetten, Taschentücher, zerlegbar oder solche Waren darstellend</p> <p>Unterkleider (Reibwäsche) aus Gesundheitskrepp, sofern dieser den zum Handelsvertrag vom 14. Juli 1926 hinterlegten Mustern entspricht</p> <p>Anmerkung: Die Befugnis zur Abfertigung der Unterkleider aus Gesundheitskrepp zu dem Zollsatz von 260 R.M. ist auf die Zollstellen beschränkt, die im Einvernehmen beider Regierungen während der Geltungsdauer des Handelsvertrages vom 14. Juli 1926 bestimmt waren.</p> <p>Aus: Anmerkung zu Nr. 518 bis 520: Von jedem Zollsatzschlag sind die den Zollsätzen von 1050, 900 und 600 R.M. unterliegenden Waren der Nr. aus 519 befreit.</p>	<p>1 050</p> <p>900</p> <p>600</p> <p>260</p>
aus 521	<p>Gewebe mit aufgetragenen Schleif- oder Poliermitteln, weniger als 20 cm breit, in geformten (gefehlten) oder endlos hergestellten Bändern</p> <p>Bandmasse ohne Kapseln aus anderem als groben Wadstuch</p> <p>Aus: Allgemeine Anmerkungen zum fünften Abschnitt des Tarifs:</p> <p>Stickereien, Spitzenstoffe und Spitzen, die nur mit einfachen Säumen oder mit einzelnen Nähten versehen sind, werden deshalb weder mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände noch mit einem Zollsatzschlag belegt.</p> <p>Die genannten Waren gelten auch dann als nur mit einzelnen Nähten versehen, wenn zu ihrer Herstellung die gesondert gefertigten Stickerei- und Spitzenmuster oder Teile solcher Muster in der Flächenrichtung durch Naht untereinander verbunden sind.</p> <p>Das Vorhandensein von Öffnungen oder Ausschnitten innerhalb des Stickerei- oder Spitzenmusters begründet nicht die Behandlung der genannten Waren als genähte Gegenstände.</p>	<p>40</p> <p>120</p>
aus 630	<p>Weberzeuge</p>	25

Nr. des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 dz R.M.
aus 671	Platten aus mit Kunstharz getränkter Pappe	80
	Isolationsgegenstände aus mit Kunstharz getränkter Pappe für die Elektrotechnik (Ringe, Röhren, Spulen, Schutzkasten und dergleichen)	150
	Anmerkung zu Nr. 670 bis 672: Zur Bemusterung von Farben dienende, mit verschiedenfarbigen kleinen Abschnitten von Garnen, Geweben, Leder, Papier, Stroh und dergleichen ausgestattete Karten (sogenannte Farbmusterkarten), auch zu Heften oder Büchern vereinigt oder mit Erläuterungen über Anwendung und Eigenschaften der Farben, von in der Schweiz ansässigen Firmen werden zollfrei belassen, wenn den einzelnen Kartenblättern die schweizerische Firma ohne Erwähnung einer anderen Firma oder des Namens eines Agenten derart aufgedruckt ist, daß diese Kennzeichnung sich ohne Beschädigung der Kartenblätter nicht beseitigen läßt.	
aus 819 Abf. 1	Spinn- und Zwirnringe	90
	Weberlikenringe (Mailons), Weberblätterzähne (Rietstäbe), auch in Bündeln, in Ringen oder auf Holzrollen, und Weberblätter (Riete)	75
aus 844	Ferrosilicium-Aluminium-Legierungen mit einem Aluminiumgehalt von 55 v. H. oder darunter	
aus 896	Strickmaschinen in fester Verbindung mit Gestellen oder für motorischen Betrieb	18
	Anmerkung zu Nr. 906 D: Die nachgenannten Waren werden, gleichviel ob sie nach dem allgemeinen Tarif als Maschinen des Abschnitts 18A in Betracht kommen oder nicht, zu den dabei angegebenen Sägen verzollt:	
	Kaffeemühlen in fester Verbindung mit Elektromotoren (sogenannte Elektromotorcaffemühlen), bei denen die eine Mahlscheibe unmittelbar auf der verlängerten Welle des Elektromotors sitzt, bei einem Reingewicht des Gegenstandes:	
	von 40 kg oder darunter	15
	von mehr als 40 kg bis 1 dz	12
	Getreideschäl- und Bürstmaschinen, bestehend aus einem kastenähnlichen Gehäuse, mit oder ohne auf- oder eingebauten Ventilator, aus Holz oder Eisen oder Holz und Eisen, auch in Verbindung mit Geweben aus pflanzlichen Spinnstoffen, im Innern mit einem drehenden Schlägerwerk versehen, bei dem Antriebscheibe und Schläger oder Bürsten auf gemeinsamer Welle sitzen, und	
	Getreideseparatoren, bestehend aus einem Gestell aus Holz oder Eisen oder Holz und Eisen, in Verbindung mit einem oder mehreren Tararen, mit oder ohne auf- oder eingebauten Ventilator, einem oder mehreren hängenden oder stehenden Abtrabern (hölzerne oder eiserne Kästen mit Siebböden) und einem Bewegungsmechanismus:	
	bei einem Reingewicht des Gegenstandes:	
	von mehr als 40 kg bis 1 dz	12
	von mehr als 1 bis 2 dz	10
	von mehr als 2 bis 4 dz	9
	von mehr als 4 bis 10 dz	7
	von mehr als 10 bis 50 dz	5,50
aus 912 C	Kochherde:	
	bei einem Reingewicht des Kochherdes { von mehr als 3 kg bis 1,5 dz	55
	von mehr als 1,5 dz	45
	Aus: Anmerkung zu Nr. 915 Abf. 2 und zu Nr. 894: Die in der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 31. August 1932 (Reichsministerialblatt S. 505) unter I laufende Nr. 55 Ziff. II, III und V aufgeführten Teile von Untergestellen für Motorwagen und Ausstattungsgegenstände sowie die in dieser Verordnung unter I laufende Nr. 114 a Ziff. I und II aufgeführten Teile von Verbrennungs- und Explosionsmotoren werden, soweit sie aus Eisen bestehen und in rohem Zustand nach den Tarifnummern 782 und 798 zu verzollen sind, den Zollfüßen dieser beiden Tarifnummern auch dann unterworfen, wenn sie nur von der groben Gußhaut teilweise oder gänzlich befreit, nach der Fertigstellung gegläht oder mit dem Sandstrahlgebläse gereinigt worden sind.	

Nr. des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 dz <i>R.M.</i>
929	Taschenuhren, auch Armbanduhren, auch solche mit Spielwerk: in Gehäusen: aus Gold aus Silber, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen	für 1 Stück 2,50 1,50 1,40
930	Uhrgehäuse zu Taschenuhren und Armbanduhren: aus Gold aus Silber, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen	1,35 0,35 0,25
931	Uhrwerke zu Taschenuhren, fertige, und Rohwerke	1,15
934 A	Tachometer (Tachymeter), nicht elektrische, in Verbindung mit Uhrwerken, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	für 1 Doppel- zentner 600
934 B	Uhren für Motowagen und Fahrräder, Taschenzählwerke und andere Zählwerke sowie selbsttätige Meß- und Registriervorrichtungen in Ver- bindung mit Uhrwerken (mit Ausnahme der Tachometer); alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen: Uhren für Motowagen und Fahrräder andere	400 300
aus 934 C	Wand- und Standuhren sowie alle anderweit nicht genannten Uhren mit Uhrwerken, auch dergleichen Uhren mit Spielwerken, mit Ausnahme der Weckeruhren und der elektrischen Uhren; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	100

Anlage B**Zölle bei der Einfuhr in das Schweizerische Zollgebiet**

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp.
ad 307 d	Anmerkung zu Tarif-Nr. 307 d: Lichtempfindliche Postkarten, unbelichtet, auch mit Adressenvordruck versehen, werden als unbedruckte lichtempfindliche Papiere behandelt.	
ad 362 ad 364 b ad 365 b	Anmerkung zu den Tarif-Nrn. 362, 364 b, 365 b: Für die Feststellung des Gewichtes pro 100 m ² von Baumwollgeweben mit Papierverstärkung (Deckbrände, sohlenstoffe) fällt das Gewicht des Papierses außer Betracht.	
ad 719/721	Anmerkung zu den Tarif-Nrn. 719/721: Warmgewaltes Fassoneisen, nach dem Erfalten lediglich gerichtet und dadurch von der Walzhaut teilweise befreit, nicht weiter bearbeitet, wird nach diesen Positionen zugelassen.	
ad 759/760	Anmerkung zu den Tarif-Nrn. 759/760: Werkzeuge aller Art dieser Positionen, zum Zwecke des Detailverkaufs auf Karton aufgemacht, werden nach diesen Positionen verzollt.	
ad 797	Anmerkung zu Tarif-Nr. 797: Reihenwaschtische, vorwiegend aus Grauguß, emailliert, mit Füßen, werden nach dieser Position zugelassen.	
aus 917	Fertige Bestandteile von Fahrrädern aller Art: Bremsen und Bremssteile, auch rohe, mit Ausnahme der Bremsklötze, -kabel und -kabelhüllen; Ketten- und Halter dazu, aus vernickeltem, verchromtem, oxydiertem, bronziertem, lackiertem oder emailliertem Eisenblech; Zahnräder jeder Größe (Zahnkränze, Freilaufzahnkränze, Kettenräder), vernickelt, verchromt, lackiert, emailliert...	für 100 Kilogramm 120,00
928	Standuhren und Wanduhren	75,00
929	Wecker	75,00
	Bestandteile von Taschenuhren:	
	Gehäuse, roh oder fertig:	für 1 Stück
932	aus unedlen Metallen, auch versilbert oder vergoldet	0,25
933 a	aus Silber	0,35
933 b	mit Gold plattiert	0,25
933 c	aus Gold oder Platin	1,35
ad 936	Anmerkung zu Tarif-Nr. 936: Als Taschenuhrwerke gelten alle Werke, deren Gang durch eine Unruhe mit Spirale reguliert wird und deren Höhe — gemessen einschließlich der Platine und der Brücken — 12 mm nicht überschreitet.	
aus 1160	Spielzeug aller Art: anderes als solches, ganz oder vorwiegend aus Holz oder Aluminium	für 100 Kilogramm 40,00

Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung einer Zusatzvereinbarung zum vorläufigen Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Finnland vom 26. Juni 1926 und zur Vereinbarung dazu vom 28. August 1930. Vom 11. November 1932.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird hiermit verordnet, daß die am 22. Oktober 1932 in Berlin abgeschlossene Zusatzvereinbarung zum vorläufigen Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Finnland vom 26. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 557) und zur Vereinbarung dazu vom 28. August 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 1226) mit Wirkung vom 15. November 1932 ab vorläufig angewendet wird.

Diese Zusatzvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. November 1932.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath